

Örtliche Rechnungsprüfung

Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes Jahresabschluss zum 31.12.2013 des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Mettmann vom 11.09.2015

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung

Bilanzierung und Bewertung

Für den Zweckverband Ittertal liegt noch keine abschließende Bewertung vor. Die Beteiligung wurde deshalb mit 1,00 € bilanziert.

Die Bewertung des Zweckverbandes Ittertal ist zeitnah nachzuholen

Stellungnahme der Stadt Haan

Der Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal wird für den Jahresabschluss 31.12.2014 nach der „Eigenkapitalspiegelbildmethode“ neu bewertet.

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung

Instandhaltungsrückstellungen

Zu Beginn des Geschäftsjahres 01.01.2013 bestanden Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 1.855.565,83 €. Hiervon waren für das Haushaltsjahr 2013 in der Teilfinanzplanung 455.000 € erkennbar im Haushaltsplan veranschlagt. Tatsächlich nachgeholt wurden in 2013 jedoch nur Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von 339.072,12 €. Die zum 31.12.2013 noch bestehenden Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 1.516.493,71 € überschreiten somit die maximal mögliche Fünfjahresfrist für die Nachholung. Die für die Rückstellungsbildung einzuhaltenden Kriterien der „Wahrscheinlichkeit der Realisierung“ sowie der „zeitlichen Festlegung“ sind für sie nicht mehr eingehalten. Eine maßnahmenscharfe Planung für 2013 und 2014 lag nicht vor.

Lt. Aussage des Fachamtes wurden in 2014 jedoch neben den bereits in 2013 begonnenen Instandhaltungsmaßnahmen für das Hallenbad noch weitere Instandhaltungsmaßnahmen begonnen, bzw. abgeschlossen. Insbesondere auch die umfangreichen und betragsmäßig hohen Instandhaltungsrückstellungen für das Schulzentrum Walder Straße (PPP Projekt).

Nach Aussage des Fachamtes werden die in 2014 nicht mehr benötigten Instandhaltungsrückstellungen ertragswirksam aufgelöst.

Wird auf die Nachholung der Instandhaltung verzichtet, muss die Rückstellung ertragswirksam aufgelöst werden. Gleichzeitig ist jedoch zu prüfen, ob an dem entsprechenden Sachanlagevermögen eine Wertminderung als außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen ist.

Stellungnahme der Stadt Haan

Die Instandhaltungsrückstellungen werden realistisch und zeitlich bestimmt eingeplant. Die Einplanung bis 2014 erfolgte in Abwägung der rechtlichen Auslegung der zeitlichen und sachlichen Bestimmtheit unter Einbeziehung der Tatsache, dass einige Maßnahmen insbesondere die PPP Maßnahme Schulzentrum Walder Str. in 2014 abgerechnet werden. Hierbei ist zu betonen, dass im Gesetz keine feste Frist für die Umsetzung der Rückstellung vorliegt, sondern unbestimmte Rechtsbegriffe auszulegen sind. Das planvolle und zielgerichtete Vorgehen ist durch die Einplanung in die Haushaltpläne bis 2014 dokumentiert. Die Maßnahmen mit einem Volumen von Mio. € 1,5 sind für 2014 eingeplant und auch weitgehend in 2014 realisiert worden. Die nicht realisierten Maßnahmen werden in 2014 erfolgswirksam aufgelöst. Exemplarisch wird auf das PPP- Projekt Schulzentrum Walder Str. in Höhe von Mio. € 1,070 eingegangen. Diese Maßnahme wurde in 2012 als PPP Maßnahme beauftragt. Die Abrechnung der durchgeführten Maßnahme erfolgte in Summe in 2014, sodass die in 2012 beauftragte und im Zeitraum von 2012 bis 2014 umgesetzte Maßnahme erst endfällig in 2014 bezahlt wurde. Die Belastung der Rückstellung erfolgt in Höhe von Mio. € 1.070 somit in 2014.

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Interne Leistungsverrechnung

Auf die Sachkonten 5241* werden auch die Grundabgaben gebucht, die die Stadt Haan in Höhe von 561.780,27 € an sich selber entrichtet. Es handelt sich hier um eine tatsächlich bestehende Abgabepflicht (Abgabenbescheid), die jedoch lediglich einen internen Vorgang darstellt. Es entsteht weder ein kassenwirksamer Zahlungsvorgang noch ein tatsächlicher Abgabenertrag, da es an einem tatsächlichen Ressourcenzuwachs fehlt. Soweit sich die Stadt Haan dafür entscheidet, diesen Vorgang darzustellen, ist der Aufwand daher ausschließlich als interne Leistungsbeziehung in den Teilergebnisrechnungen aufzuführen, nicht in der Gesamtergebnisrechnung.

Stellungnahme der Stadt Haan

Gemäß dem allgemein anerkannten Standardwerk „Kommunales Finanzmanagement NRW“, Verlag Bernhardt-Witten, 7. Auflage, können Grundabgaben auch über die Ergebnisrechnung/Ergebnisplan erfolgen. Ich zitiere S.197 „....Ein ähnliches Problem stellt sich bei den laufenden grundstücksbezogenen Abgaben wie Steuern, Abfallbeseitigungs-, Straßenreinigungs- und Entwässerungsgebühren für die kommunalen Grundstücke innerhalb der eigenen Gemeindegrenzen dar. Hier werden allerdings Grundbesitzabgabenbescheide vom gemeindlichen Steueramt (Zentrale Dienste Finanzen) erlassen, sodass diese Position durchaus über den Ergebnishaushalt als Erträge und Aufwendungen in gleicher Höhe produktorientiert abzuwickeln sind.“ Somit gehen wir davon aus, dass unsere Abbildung über die Ergebnisrechnung eine mögliche Alternative ist.

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung

Abschreibungen geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Abschreibungen für die geringwertigen Wirtschaftsgüter sind nach dem verbindlichen Muster (Anlage 17) des kommunalen Kontierungsplanes der Kontengruppe 57 zuzuordnen und nicht der Kontengruppe 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen).

Diese Feststellung korrespondiert mit der Feststellung bei der Prüfung der *Bilanziellen Abschreibungen*. **Stellungnahme der Stadt Haan siehe dort.**

Feststellung der örtlichen Rechnungsprüfung

Abschreibungen

Die Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter sind nach dem verbindlichen Muster (Anlage 17) des kommunalen Kontierungsplanes der Kontengruppe 57 zuzuordnen und nicht der Kontengruppe 52 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)

Stellungnahme der Stadt Haan

Aufgrund der Änderungen des 1. NKF Weiterentwicklungsgesetzes vom 18.09.2012 wurden in mehreren Seminaren (insbesondere Institut für Verwaltungswissenschaften, Gelsenkirchen) alternative Buchungsmöglichkeiten für die geringwertige Wirtschaftsgüter vorgestellt. Eine Alternative, die von der Stadt Haan gewählt wurde, ist die Aufwandsbuchung über den Kontenbereich 52.

Diese Einschätzung teilt auch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der Stellungnahme zum Entwurf des 1. Weiterentwicklungsgesetzes vom 20.8.2012.

Im Folgenden zitiere ich aus dieser Stellungnahme

„...Es wird eine Ergänzung zur Beibehaltung der Möglichkeit der Sofortabschreibung vorgeschlagen. Dies korrespondiert mit dem Änderungsvorschlag zu Art. 7 Nr. 14 (§ 33 Abs. 4). Das jetzige Bewertungswahlrecht sollte beibehalten werden (siehe Erläuterung zu Art. 7 Nr. 14; § 33 Abs. 4). Die Formulierung in der Begründung zur Änderung des § 33 im Gesetzentwurf, die Regelung zur Sofortabschreibung sei in den § 35 verschoben worden, lässt sich aus dem Wortlaut des Gesetzentwurfs nicht herleiten. Vielmehr lässt dieser nur die Alternativen lineare Abschreibung oder Verbuchung im Aufwand zu.

Die Verbuchung im Aufwand gehört systematisch zu den Regelungen des Ansatzwahlrechts. Erfolgt eine Verbuchung im Aufwand, entfällt eine Aktivierung und anschließende sofortige oder lineare Abschreibung. Die Regelung des § 35 Abs. 2 GemHVO NRW sollte damit – abweichend vom im Entwurf vorgesehenen Vorschlag – folgendermaßen lauten:

„(2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 410 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, können im Haushaltsjahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden.“

Der zuvor genannte Änderungsvorschlag für §35 (2) GemHVO wurde nicht im Gesetz aufgenommen, somit hat der Gesetzgeber sich bewusst für die Möglichkeit der direkten Buchung zum Beispiel im Aufwand 52 entschieden.

